

Börse Online 36/94

Rechtswirrwarr



**Dr. Jürgen Machunsky
Rechtsanwalt**

Dr. Machunsky ist Spezialist im Wertpapiergeschäft und gibt Auskunft über die Rechtslage zur Haftung bei Börsentermingeschäften.

Foto: privat

Der Handel mit bestimmten Optionscheinen wird vom Bundesgerichtshof als Börsentermingeschäft eingeordnet. Eindeutig Börsentermingeschäft ist der Handel mit Indexoptionsscheinen. Noch nicht entschieden wurde über Währungs- und Zinsoptionsscheine, Covered Warrants, etcetera.

Nach hiesiger Auffassung sind diese auch als Börsentermingeschäft zu betrachten. Eindeutig kein Börsentermingeschäft ist der Handel mit klassischen Optionscheinen (Warrants, die aus einer bedingten Kapitalerhöhung stammen und zunächst gemeinsam mit einer Optionsanleihe begeben wurden, später aber separat gehandelt werden).

Börsentermingeschäfte sind für solche Anleger unverbindlich, die weder als Kaufmann ins Handelsregister eingetragen sind noch die Informationsschrift nach § 53 Börsengesetz vor den Geschäften unterschrieben haben.

Eine spätere Unterschrift hat keine Rückwirkung. Der Einsatz kann unter diesen Voraussetzungen zurückgefordert werden; Gewinne aus ebenfalls unverbindlichen Geschäften sind gegenzurechnen. Selbst wenn die Unterschrift geleistet wurde, können im Einzelfall Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Beratung entstehen.